



**Der Bürgermeister der Gemeinde Ainet
als Baubehörde I. Instanz**

9951 A i n e t

Tel.Nr.: 04853/6300 - Telefax: 04853/6300-16

email: gemeinde@ainet.gv.at

Bauamt
Gander Christian
04853 / 6300-10
gemeinde@ainet.gv.at

Aktenzahl: 131-232/2017

Datum: 07.06.2017

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herrn Claudio Wibmer, Bruggen 3/3, 9971 Matrei in Osttirol und Frau Claudia Köck, Bruggen 3/3, 9971 Matrei in Osttirol haben bei der Gemeinde Ainet um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: **Errichtung Wohnhaus mit Garage auf Grundstück Nr. 74/9, KG Ainet, EZ 130** angesucht.

Ort der Verhandlung:	Ort und Stelle - am Bauplatz (Grundstück Nr. 74/9, KG Ainet)		
Datum:	Montag, den 19.06.2017	Zeit:	16:00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigte können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Bevollmächtigte von Beteiligten müssen mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,.

- wenn sich Beteiligte durch zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Bevollmächtigte von Beteiligten ihre Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweisen,
- wenn sich Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Beteiligte gemeinsam mit Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Gesamter Bauakt	
Ort:	Gemeinde Ainet, 9951 Ainet, Ainet 90 (Bauamt)
Datum/Zeit:	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainet kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort:	Gemeinde Ainet, 9951 Ainet, Ainet 90 (Bauamt)		
Datum:	Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	Zeit:	Während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Wenn Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG.



Der Bürgermeister

Mag. Karl POPPELLER

Angeschlagen am: 07.06.2017

Abgenommen am: